

PAUSCHALE KURSBEIHILFE

für Kursveranstaltungen, wenn die Landarbeiterkammer Mitveranstalter ist.

Förderungswerbende Person:

In diese Förderung können sämtliche Beitrag zahlenden Kammermitglieder einbezogen werden.

Förderung:

Die Förderungshöhe beträgt **ein Drittel** der nachgewiesenen Kurs- und Nächtigungskosten, höchstens **€ 730,--** pro förderungswerbender Person.

Höchstbetrag für Kursbeihilfe und pauschale Kursbeihilfe zusammen pro Kalenderjahr pro Person: **€ 730.-**

Förderungsgegenstand:

Gefördert werden nicht öffentlich zugängliche Kursveranstaltungen für Kammermitglieder, wenn die Landarbeiterkammer Mitveranstalter ist und die Kursinhalte für die berufliche Weiterbildung des Kammermitgliedes von Bedeutung sind. Mindestens 3 KursteilnehmerInnen müssen zur Steiermärkischen Landarbeiterkammer zugehörig sein.

Bedingungen:

Vor Beginn der Kursveranstaltung ist die Zustimmung der Landarbeiterkammer als Mitveranstalter unter Bekanntgabe der Kosten und Teilnehmer einzuholen.

Die Antragstellung für die Auszahlung der pauschalen Kursbeihilfe erfolgt mit Vorlage der Teilnehmerlisten, der Rechnungen und Zahlungsnachweise. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt aliquot für Beitrag zahlende Kammermitglieder, welche den Kurs ordnungsgemäß beendet haben.

Ansprechpartner:

Fachbereich Förderung im Kammeramt in Graz: Ingrid Ofner,
Telefon 0316/83 25 07-12, E-Mail i.ofner@lak-stmk.at;
oder
Kammersekretär in der Außenstelle